

**Veränderung von Beteiligungsverhältnissen
bei der Deluxe Television GmbH**

Aktenzeichen: KEK 623

Beschluss

In der Rundfunkangelegenheit

der Deluxe Television GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Markus Langemann und Kate Lebedeff, Münchener Straße 101 V, 85737 Ismaning,

- Veranstalterin -

w e g e n

Veränderung von Beteiligungsverhältnissen

hat die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) auf Vorlage der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK) vom 26.04.2010 in der Sitzung am 13.07.2010 unter Mitwirkung ihrer Mitglieder Prof. Dr. Sjurts (Vorsitzende), Dr. Lübbert (stv. Vorsitzender), Albert, Dr. Bauer, Prof. Dr. Dörr, Prof. Dr. Gounalakis, Dr. Hornauer, Langheinrich, Prof. Dr. Mailänder, Prof. Dr. Müller-Terpitz und Prof. Dr. Schneider entschieden:

Die von der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK) mit Schreiben vom 26.04.2010 zur Beurteilung nach dem Rundfunkstaatsvertrag vorgelegte Veränderung von Beteiligungsverhältnissen bei der Deluxe Television GmbH wird nach den Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrags über die Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen als unbedenklich bestätigt.

Begründung

I Sachverhalt

1 Gegenstand der Anzeige

1.1 Mit Schreiben vom 20.04.2010 hat die Deluxe Television GmbH („Deluxe“) bei der LFK Veränderungen ihrer Gesellschafterstruktur angezeigt. Die LFK hat die Anzeige mit Schreiben vom 26.04.2010 der KEK zur medienkonzentrationsrechtlichen Prüfung vorgelegt.

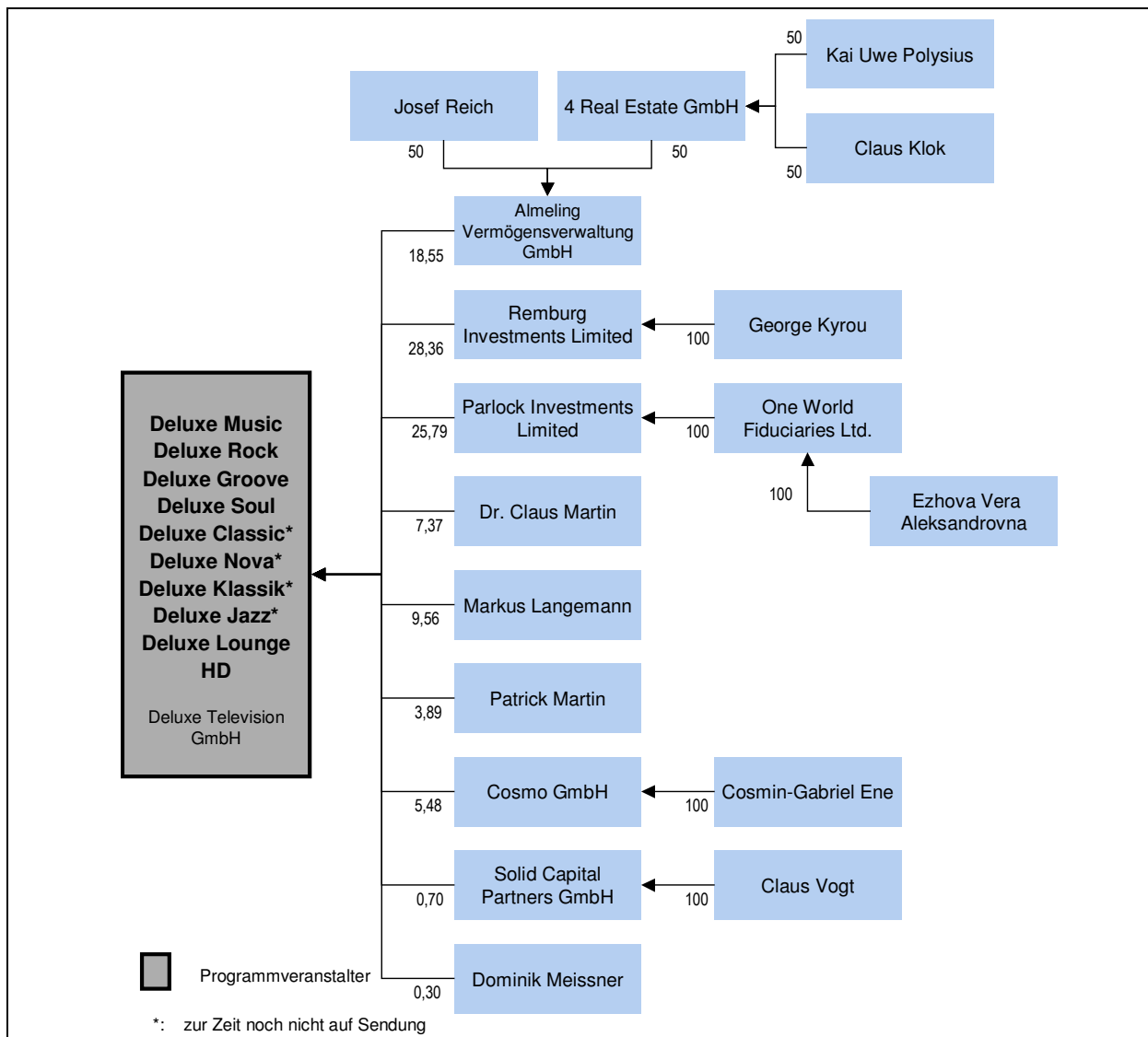
1.2 Das Stammkapital von Deluxe soll von 547.803 € um 14.420 € auf 562.223 € erhöht werden. XXX ... Zur alleinigen Übernahme des neuen Geschäftsanteils im Nennwert von 14.420 € lassen die Gesellschafter die Remburg Investments Limited zu XXX ...

1.3 Gegenüber dem zuletzt als unbedenklich bestätigten Stand (Beschluss der KEK vom 12.01.2010 in gleicher Sache, Az.: KEK 596) ergeben sich bei der Veranstalterin somit folgende Beteiligungsverhältnisse:

	bislang	nach Vollzug
Almeling Vermögensverwaltung GmbH	19,0 %	18,55 %
Remburg Investments Limited	26,5 %	28,36 %
Parlock Investments Limited	26,5 %	25,79 %
Dr. Claus Martin	7,6 %	7,37 %
Markus Langemann	9,8 %	9,56 %
Patrick Martin	4,0 %*	3,89 %*
Cosmo GmbH	5,6 %	5,48 %
Solid Capital Partners GmbH	0,7 %	0,70 %
<u>Dominik Meissner</u>	<u>0,3 %</u>	<u>0,30 %</u>
	100 %	100 %

* inklusive des treuhänderisch für Stefan Kallabis gehaltenen Anteils

1.4 Darstellung der Beteiligungsverhältnisse



2 Veranstalterin und beteiligte Unternehmen

2.1 Deluxe

Deluxe veranstaltet seit dem 01.04.2005 das bundesweite digitale Musikspartenprogramm Deluxe Music (vormals Deluxe TV). Deluxe Music wird frei empfangbar über Satellit (Astra), über die Plattformen der Kabelnetzbetreiber Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG, Kabel Baden-Württemberg GmbH & Co. KG, Tele Columbus GmbH, Unitymedia GmbH sowie über die IPTV-Plattform der Deutsche Telekom AG verbreitet. Deluxe Television veranstaltet ferner die Pay-TV-Programme Deluxe Rock, Deluxe Soul und Deluxe Groove, die seit März 2007 als

Zusatzpaket „Deluxe Music Lounge“ über die IPTV-Plattform der Deutsche Telekom AG empfangen werden können. Der Pay-TV-Sender Deluxe Lounge HD wird seit Ende Dezember 2009 exklusiv bei der Kabel Baden-Württemberg GmbH & Co. KG verbreitet. Darüber hinaus verfügt die Veranstalterin über weitere Zulassungen der LFK für die noch nicht ausgestrahlten Musikspartenprogramme Deluxe Classic, Deluxe Nova, Deluxe Jazz und Deluxe Klassik (vgl. Beschluss der KEK vom 12.12.2006 in gleicher Sache, Az.: KEK 373-1 bis -6).

Gesellschaftszweck der Deluxe Television GmbH ist 1. die Veranstaltung und Vermarktung von Fernsehprogrammen unter der Nutzung aller technisch möglichen Verbreitungswege einschließlich des Internets; 2. die Entwicklung, Produktion und Vermarktung von Fernsehprogrammen; 3. die Herstellung und der Vertrieb von Ton- und Bildtonträgern, die verlegerische Verwertung von Werken der Bild- und Tonkunst sowie der Literatur; 4. die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Events, soweit sich diese auf den Gesellschaftszweck beziehen und nicht genehmigungspflichtig sind XXX ... Zu dem Gesellschaftsvertrag im Einzelnen vgl. Beschluss der KEK vom 12.01.2010 in gleicher Sache, Az.: KEK 596 I 4.1 m.w.N.).

2.2 Beteiligte

2.2.1 Die Anteile an der Investorin **Remburg Investments Limited** („Remburg“) werden von George Kyrou, Nicosia/Zypern, die Anteile an der Investorin **Parlock Investments Limited** („Parlock“) von der One World Fiduciaries Ltd., Nicosia/Zypern, gehalten. Sämtliche Gesellschaftsanteile der One World Fiduciaries Ltd. hält Ezhova Vera Aleksandrovna. Zwischen Remburg und Parlock bestehen nach Auskunft der Veranstalterin keine Vereinbarungen hinsichtlich der Ausübung ihrer Stimmrechte. Remburg und Parlock halten nach eigenen Angaben keine weiteren Beteiligungen an deutschen Medienunternehmen.

- 2.2.2** Auch die Gesellschafterin **Almeling Vermögensverwaltung GmbH** hält keine weiteren Beteiligungen im Medienbereich. An der Almeling Vermögensverwaltung GmbH sind Josef Reich und die 4 Real Estate GmbH jeweils zu 50 % beteiligt. Zu den unverändert weiter bestehenden Medienbeteiligungen von Josef Reich und den weiteren Gesellschaftern **Markus Langemann**, der **Cosmo GmbH**, der **Solid Capital Partners GmbH** vgl. Beschluss der KEK vom 08.09.2009 i. S. Deluxe, Az.: KEK 514/569, I 3.2.2 ff.
- 2.2.3** Die übrigen Gesellschafter **Patrick Martin**, **Claus Martin** und **Dominik Meissner** sind nicht anderweitig im Medienbereich aktiv oder beteiligt. Das gilt auch für den als Treugeber und stillen Gesellschafter beteiligten Stephan Kallabis (vgl. Beschluss der KEK vom 12.12.2006 i. S. Deluxe, Az.: KEK 373-1 bis -6, I 3.2).

II Verfahren

Die Vollständigkeitserklärung der Veranstalterin liegt vor. Der LFK wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

III Medienkonzentrationsrechtliche Beurteilung

1 Bestätigungsvorbehalt

Gemäß § 29 Satz 1 und 4 RStV ist jede geplante Veränderung von Beteiligungsverhältnissen an Veranstaltern von bundesweiten Fernsehprogrammen und an ihnen im Sinne von § 28 RStV Beteiligten bei der zuständigen Landesmedienanstalt anzumelden und erst dann zu vollziehen, wenn sie als für die Sicherung der Meinungsvielfalt unbedenklich bestätigt worden ist.

2 Zurechnung von Programmen

- 2.1** Der Veranstalterin werden die Programme Deluxe Music, Deluxe Rock, Deluxe Soul, Deluxe Lounge HD und Deluxe Groove sowie die noch nicht auf Sendung befindlichen Programme Deluxe Classic, Deluxe Nova, Deluxe Jazz und Deluxe Klassik zugerechnet.

- 2.2** Diese Programme sind gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. RStV auch Remburg und Parlock zuzurechnen (vgl. im Einzelnen Beschluss der KEK vom 08.09.2009 i. S. Deluxe, Az.: KEK 514/569, III 2.2). Aus der Zurechnung zu Remburg und Parlock folgt auch die Zurechnung auf deren Alleingesellschafter George Kyrou und One World Fiduciaries Ltd. und deren Alleingesellschafterin Ezhova Vera Aleksandrova.
- 2.3** Ferner findet nach § 28 Abs. 2 Nr. 2 RStV eine Zurechnung an den Geschäftsführer und Gesellschafter der Veranstalterin Markus Langemann, da dieser wesentliche Entscheidungen der Programmgestaltung steuern kann, statt. (vgl. im Einzelnen Beschluss der KEK vom 08.09.2009 i. S. Deluxe, Az.: KEK 514/569, III 2.4).

3 Vorherrschende Meinungsmacht

3.1 Zuschaueranteile

Mit Schreiben vom 07.06.2010 teilte die Veranstalterin mit, dass ihr keine Angaben zu den Zuschaueranteilen der Programme Deluxe Groove, Deluxe Lounge HD, Deluxe Music, Deluxe Rock und Deluxe Soul vorliegen. Stattdessen wurden für die Programme Deluxe Lounge HD und Deluxe Music Abonnentenzahlen bzw. personenbezogene Reichweitendaten (Seher pro Tag) mitgeteilt.

Laut Auskunft der Veranstalterin verfügt das Programm **Deluxe Lounge HD**, das ausschließlich als Pay-TV über Kabel BW zu empfangen ist, derzeit über rund 3.500 Abonnenten.

Das frei empfangbare Programm **Deluxe Music** erreichte im Referenzzeitraum von April 2009 bis März 2010 durchschnittlich rund 215.100 Seher pro Tag bei den Zuschauern ab drei Jahren. Im April 2010 erzielte Deluxe Music ca. 169.400 Seher pro Tag.

Für die Pay-TV-Programme **Deluxe Groove**, **Deluxe Rock** und **Deluxe Soul**, die über das IPTV-Angebot der Deutschen Telekom AG zu empfangen sind, liegen der Veranstalterin keine Nutzungsdaten vor.

In der Referenzperiode von April 2009 bis März 2010 erreichten die von der AGF/GfK-Fernsehforschung veröffentlichten Zuschaueranteile der Fernsehsender

ARD einschließlich ihrer Dritten Programme, ZDF, 3sat, arte, KI.KA und Phoenix sowie Sat.1, ProSieben, kabel eins, N24, 9Live, RTL Television, RTL II, Super RTL, VOX, n-tv, Comedy Central, Das Vierte, DMAX, DSF, EuroNews, Eurosport, MTV, NICK, Tele 5, TV 5 Europe und VIVA einen Zuschaueranteil von insgesamt etwa 96,1 %. Der restliche Zuschaueranteil von ungefähr 3,9 % bezieht sich auf die Programme der Sky-Plattform (ehemals: Premiere-Plattform) (2008: 1,5%) sowie auf eine Vielzahl von Programmen, wie z. B. Astro TV, Teleshoppingkanäle, privates Regionalfernsehen, Offene Kanäle, fremdsprachige Programme und weitere digitale Pay-TV-Programmpakete. Folglich kann davon ausgegangen werden, dass auf die Programme **Deluxe Groove**, **Deluxe Lounge HD**, **Deluxe Music**, **Deluxe Rock** und **Deluxe Soul** insgesamt ein Zuschaueranteil von **deutlich weniger als 2,4 %** entfällt.

3.2 Abschließende Feststellung

Anhaltspunkte für die Entstehung vorherrschender Meinungsmacht bestehen nicht. Den angemeldeten Veränderungen von Beteiligungsverhältnissen bei Deluxe stehen daher keine medienkonzentrationsrechtlichen Bedenken entgegen.

(gez.) Sjurts Lübbert Albert Bauer Dörr Gounalakis Hornauer
Langheinrich Mailänder Müller-Terpitz Schneider